



Statuten

Wohnbaugenossenschaft Wirkquelle

BEGRIFF UND ERRICHTUNG

Art 1 Firma

Unter der Firma Wohnbaugenossenschaft Wirkquelle besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in 3550 Langnau im Emmental.

Art. 2 Zweck und Mittel

¹ Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, Wohn- und gegebenenfalls Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen. Folgende Punkte sind uns wichtig:

- Gemeinsames Wohnen und Leben;
- Auf vorhandene Kräfte bauen, mit der Umgebung in Einklang;
- Alle Beteiligten sollen gefördert werden;
- Vielfalt, altersdurchmischt, auch betreutes Wohnen möglich;
- Uns immer wieder so zueinander stellen, dass in jedem Einzelnen ein Bild der ganzen werdenden Gemeinschaft und in der Gemeinschaft die Kraft der Einzelnen leben kann;
- Die Genossenschaft kann in ihren Liegenschaften Räume für geschäftliche Dienstleistungen anbieten.

² Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Bau und Erwerb von Liegenschaften, die den genossenschaftlichen Bedürfnissen entsprechen;
- b) sorgfältigen Unterhalt der bestehenden Liegenschaften.

³ Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.

⁴ Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.

Art. 3 Grundsätze der Vermietung

¹ Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe der Verwaltung, die auf Antrag der Hausversammlung entscheidet.

² Die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumen setzt prinzipiell den Beitritt zur Genossenschaft voraus. Ausnahmen obliegen der Verwaltung.

³ Die Mietzinsen werden an den Hausversammlungen festgelegt und von der Verwaltung genehmigt. Grundsätzlich ist die Kostendeckung für die einzelnen Liegenschaften anzustreben, Abweichungen davon müssen an der Generalversammlung beschlossen werden.

⁴ Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Zimmer ist mit vorrangiger Zustimmung durch die Hausversammlung (HV) und die Verwaltung möglich.

⁵ Wohnungsgrösse und Zahl der BenutzerInnen obliegt der Beurteilung der Hausversammlung.

Art. 4 Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Liegenschaften

Bei Planung, Ausführung und Unterhalt der Gebäude und Grundstücke ist stets vom Menschen auszugehen, um möglichst ökologisch und nachhaltig leben zu können.

Art. 5 Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen

¹ Die Grundstücke, Häuser und Wohnungen der Genossenschaft sind grundsätzlich unverkäuflich.

² Bei Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit über einen Verkauf und dessen Modalitäten und die Einräumung von selbstständigen Baurechten.

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Genossenschaft kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, welche mindestens einen Genossenschaftsanteil übernimmt (Mitgliedschaftsanteil).

² Es wird angestrebt, dass alle volljährigen Bewohner*innen Mitglied der Genossenschaft sind.

³ Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

⁴ Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs nach vollständiger Einzahlung des erforderlichen Genossenschaftsanteiles durch die Generalversammlung.

⁵ Die Verwaltung führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

² Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile bei Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 13 dieser Statuten.

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art 8 Austritt

¹ Ist das Mitglied Mieter*in von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrages voraus.

² Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.

Art. 9 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann jederzeit durch die Generalversammlung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

² Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung voranzugehen, ausser wenn diese nutzlos ist.

³ Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zu eröffnen.

⁴ Die Anrufung des Gerichts nach Art 846 Abs. 3 OR innert drei Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 10 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen

¹ Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ist ausgeschlossen.

² Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt die Zustimmung der Verwaltung. Erforderlich ist ein schriftlicher Abtretungsvertrag.

FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Genossenschaftskapital

¹ Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je CHF 1'000.00 und müssen voll einbezahlt werden. Die Verwaltung kann für neue Mitglieder jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben. Es wird unterschieden zwischen Mitgliedschaftsanteilen (Art. 11 Abs. 1) und freien Anteilen (Art. 11 Abs. 3)

² Bei Aufnahme in die Genossenschaft ist mindestens ein Anteilschein von CHF 1'000.00 zu zeichnen und voll einzuzahlen (Mitgliedschaftskapital).

³ Freiwillige Anteile: Die Mitglieder können freie Anteile übernehmen.

⁴ Freiwillige Anteile können schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf den Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden.

⁵ Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

⁶ Die Genossenschaftsanteile sind zinsfrei.

⁷ Die Genossenschaft beschafft sich ihre finanziellen Mittel wie folgt: durch Eintrittsgebühren der Mitglieder durch Ausgabe von Anteilen an Mitglieder, durch Mietzinsen, durch Darlehen und Schenkungen von Mitgliedern und Dritten.

⁸ Die Genossenschaft beschafft sich die benötigten weiteren Mittel insbesondere durch:

- a) Aufnahme von grundpfandrechtl. gesicherten Anleihen (Hypotheken)
- b) Führung einer Darlehenskasse
- c) Subventionen sowie Legate und Schenkungen

Art. 12 Finanzierung der Genossenschaftsanteile

¹ Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Die Verwaltung regelt den Vollzug in einem Reglement.

² Mit Einverständnis der Verwaltung können Genossenschaftsanteile auch von Dritten finanziert werden.

Art. 13 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile

¹ Austretende Mitglieder bzw. deren erbenden Personen haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.

² Die Rückzahlung von Anteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden, hat nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine Wohnbaugenossenschaft, bei der es nun eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder - nach Erreichen des Rentenalters - an das bisherige Mitglied selbst zu erfolgen.

³ Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

⁴ Die Auszahlung erfolgt innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist die Verwaltung berechtigt, die Rückzahlung bis auf ein Jahr hinauszuschieben.

HAFTUNG

Art 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

RECHNUNGSWESEN

Art. 15 Jahresrechnung und Geschäftsjahr

1 Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung so aufgestellt, dass die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts, weitere gesetzliche Vorschriften sowie branchenübliche Grundsätze.

2 Die Jahresrechnung ist der Revisions- resp. Prüfstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Kalenderjahr endet am 31.12.2024.

Art. 16 Gewinnreserven

¹ Der Jahresgewinn, welcher aufgrund der Jahresrechnung berechnet wird, dient in erster Linie der Äufnung der Gewinnreserven.

² Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung von Art. 860 Abs. 1 OR über die Höhe der Einlage in die gesetzlichen und freiwilligen Gewinnreserven.

³ Über die Beanspruchung der Gewinnreserven entscheidet die Verwaltung unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR.

Art. 17 Rücklagen und Wertberichtigungen

¹ Der Erfolgsrechnung sind jährlich auf die Erneuerungsstrategie der Genossenschaft abgestimmte, angemessene Einlagen in die Erneuerungsfonds zu belasten.

² Dem Wertverzehr der Immobilien ist mit angemessenen, regelmässigen Abschreibungen Rechnung zu tragen. Sie richten sich in der Regel nach den steuerlichen Richtlinien und werden nach der indirekten Methode in der Bilanz dargestellt. Ist die Genossenschaft Baurechtsnehmerin, wird der Erfolgsrechnung jährlich eine Einlage in die Wertberichtigung für den Heimfall belastet. Falls deren Höhe nach den Vorgaben der Baurechtsverträge im Voraus bestimmbar ist, wird dabei dieser Betrag, andernfalls den steuerlich zulässigen Abschreibungen, angemessen Rechnung getragen.

³ Die Generalversammlung kann im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen, weitere Fonds zu äufnen.

⁴ Die Mittel der Fonds werden von der Verwaltung entsprechend dem jeweiligen Zweck verwaltet und verwendet sowie im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revision- bzw der Rechnungsprüfung überprüft.

Art. 18 Entschädigung der Organe

¹ Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und von der Verwaltung selber festgelegt wird.

² Die Entschädigung der Revision- bzw. Prüfstelle richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen.

³ Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

⁴ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

⁵ Die Gesamtsumme der Entschädigungen für Verwaltungsmitglieder - aufgeteilt in Verwaltungsentschädigung, zusätzliche Entschädigungen für Bautätigkeit und für weitere Arbeiten für die Genossenschaft - sowie für weitere von der Generalversammlung eingesetzte Kommissionen ist in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

ORGANISATION

Art. 19 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Hausversammlungen
- d) die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 20 Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

² Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums oder des Vize-Präsidiums, der weiteren Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichts der Verwaltung;

- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlastung der Verwaltung
- f) Beschlussfassung über Neuaufnahmen und Ausschlüsse;
- g) Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken und/oder neuen Bauvorhaben
- h) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen und die Einräumung von selbstständigen Baurechten;
- i) Beschlussfassung über den Abbruch von Wohnhäusern und die Erstellung von Ersatzneubauten;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
- k) Genehmigung von Reglementen, soweit dies nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Verwaltung liegen;
- l) Beschlussfassung über auf Antrag von Mitgliedern traktandierete Geschäfte, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen;
- m) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung unterbreitet werden.

³ Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes müssen spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung bei der Verwaltung schriftlich eingereicht werden. Das ist auch auf elektronischem Weg möglich.

⁴ Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist mindestens 3 Monate im Voraus bekannt zu geben.

⁵ Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorrangigen Ankündigung.

Art. 21 Einberufung und Leitung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, die Verwaltung, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder mindestens 3 Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung hat innert acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

³ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut zu versenden.

⁴ Die Generalversammlung wird von der Verwaltung geleitet. Auf Antrag von dieser kann sie einen Tagespräsidenten/In wählen.

Art. 22 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

² Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Keine*r kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁴ Für den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von selbstständigen Baurechten, für Statutenänderungen, für Auflösung und Fusion der Genossenschaft sowie für Ausschlüsse (Art. 9) ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

⁵ Art. 18 Abs. 1 Bst. d des Fusionsgesetzes (FusG) bleibt vorbehalten.

⁶ Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Verwaltung

Art. 23 Wahl und Wählbarkeit

¹ Die Verwaltung besteht aus drei bis sieben Personen. Der/die Präsident*in bzw. das Co-Präsidium sowie das Vize-Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

² Die Mitglieder der Verwaltung werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

³ Alle Mitglieder der Verwaltung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Die beschliessenden Verwaltungsmitglieder verpflichten sich, das fragliche Geschäft höchstens zu Drittbedingungen (Marktwert) abzuschliessen. In solchen Fällen ist der Vertrag schriftlich abzuschliessen. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von CHF 1'000.00 nicht übersteigt. Falls die gesamte Verwaltung in den Ausstand treten muss, ist für das Geschäft ein Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung einzuholen.

Art. 24 Aufgaben

¹ Die Verwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Die Verwaltung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Art. 15) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisions- bzw. der Prüfstelle wieder.

³ Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

Art. 25 Kompetenzdelegation

¹ Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Ausschüsse), an ständige oder Ad-hoc-Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsstelle). Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

² Die Verwaltung erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben von Verwaltung, Ausschüssen, Kommissionen und Geschäftsstellen festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt.

Art 26 Verwaltungssitzungen

¹ Verwaltungssitzungen werden einberufen so oft dies die Geschäfte erfordern oder wenn ein Verwaltungsmitglied die Einberufung verlangt.

² Die Verwaltung ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird per Stichentscheid der vorsitzenden Person beschlossen.

³ Als gültige Verwaltungsbeschlüsse gelten schriftlich gefasste Zirkularbeschlüsse mit dem erforderlichen Quorum, auch solche per E-Mail, sofern sie jedem Verwaltungsmitglied vorrangig zugestellt wurden und kein Verwaltungsmitglied die mündliche Beratung verlangt hat. Sie sind ins Protokoll der nächsten Verwaltungssitzung aufzunehmen.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

Hausversammlung

Art. 27 Hausversammlung

Jede einzelne Liegenschaft führt mindestens einmal jährlich eine Hausversammlung durch.

Art. 28 Aufgaben & Kompetenzen

Die Hausversammlungen haben nachfolgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorschlagen der Aufnahme von neuen Mitgliedern zu Handen Generalversammlung (Art. 20 Abs. 2f);
- b) Festlegung der Mietzinsen zu Handen Verwaltung (Art.3, Abs 3);
- c) Beschlussfassung zu Untermietanträgen zu Handen Verwaltung;
- d) Festsetzung des angemessenen Verhältnisses von Wohnungsgrösse und Zahl der BenutzerInnen;
- e) Organisation des Zusammenlebens und der Gestaltung und Pflege der Liegenschaft.

Art. 29 Beschlussprotokoll Hausversammlung

Die Hausversammlungen erstellen ein Beschlussprotokoll, das an die Verwaltung geht.

Revisionsstelle

Art. 30 Wahl und Konstituierung

¹ Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine/n zugelassenen Revisorin/en oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art 5ff. RAG und Art. 727c OR) jeweils für 3 Geschäftsjahre bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung.

² Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting-out), wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

³ Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt die Verwaltung stattdessen eine vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) anerkannte Prüfstelle mit der prüfarchischen Durchsicht der Jahresrechnung. Die prüfarchische Durchsicht wird erst ab Kauf einer Liegenschaft durchgeführt.

Art. 31 Aufgaben

¹ Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Wird stattdessen das Opting-out beschlossen, richten sich Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle nach der entsprechenden Anleitung des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO).

³ Die Revisions- bzw. die Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung durch Liquidation und Fusion

Art. 32 Liquidation

¹ Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen. An dieser Generalversammlung müssen 51% der Genossenschafter/Innen anwesend sein und 2/3 Mehrheit bestimmt werden.

² Die Verwaltung führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidator/Innen beauftragt.

Art. 33 Liquidationsüberschuss

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückstellung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich dem von der Generalversammlung bestimmten Projekt übereignet.

Art. 34 Fusion

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Fusion der Genossenschaft mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen. An dieser Generalversammlung müssen 51% der Genossenschafter/Innen anwesend sein und 2/3 Mehrheit bestimmt werden.

² Die Vorbereitung der Fusion ist Sache der Verwaltung. Sie kann dazu jedoch vorrangig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Art. 35 Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Genossenschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt». Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Art. 36 Mitteilungen an die Genossenschafter

Mitteilungen der Genossenschaft sind den Genossenschaf tern schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen.

* * * *

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. November 2023 festgesetzt worden.

Die Gründerinnen und Gründer:


.....
Anna Regina Felber


.....
Udo Lentwojt


.....
Brigitte Müller


.....
Christiane Lentwojt


.....
Christoph Hirsbrunner


.....
Rosa Anna Treu


.....
Samuel Tobias Schneider